



Mitteilungsblatt

der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr 2000/2001
ausgegeben 7. Juni 2001
35. Stück

- 251) Verlautbarung des Studienplans für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien

(IdF der Beschlüsse der Studienkommission vom 21. Juni 2000 und vom 11. April 2001, nicht untersagt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 30. Jänner 2001, GZ 52.369/2-VII/D/2/2001, und am 4. Mai 2001, GZ 52.369/3-VII/D/2/2001)

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl I Nr 48/1997 idgF, nachfolgenden Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Bildungsziele

§ 1 Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dient der Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Zulassung zum Studium

§ 2 Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Abschluss eines sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiums oder der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder gemäß § 5 Abs 3 FHStG der Abschluss eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges.

Studiendauer

§ 3 Das Studium umfasst 4 Semester.

Dissertation

§ 4 (1) Die/der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit oder Magisterarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Falls das gewählte Fach auf Grundzüge des Fachgebietes beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung für den Fall der Wahl dieses Faches als Dissertationsfach außer Betracht.

(3) Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der/dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendekanin/der Studiendekan die Studierende/den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrerin/einem in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrer mit deren/dessen Zustimmung zuzuweisen.

(4) Die/Der Studierende hat das Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin/dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig.

(5) Gleichzeitig mit der Zuweisung der Studierenden/des Studierenden zu einer Dissertationsbetreuerin/einem Dissertationsbetreuer hat die Studiendekanin/der Studiendekan die Beurteilerinnen/die Beurteiler der Dissertation zu bestellen. Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation soll zur Beurteilerin/zum Beurteiler bestellt werden. Die zweite Beurteilerin/der zweite Beurteiler wird nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers und der/des Studierenden von der Studiendekanin/dem Studiendekan bestimmt.

(6) Unmittelbar nach der Bestellung der Beurteilerin/des Beurteilers hat die Studiendekanin/der Studiendekan nach Anhörung der/des Studierenden und der Beurteilerinnen/Beurteiler unter Wahrung eines engen thematischen Zusammenhangs mit dem Dissertationsthema ein Hauptfach als ein Fachprüfungsfach festzulegen. Wurde das Hauptfach aus den Fächern Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft (vgl Anlage a) festgelegt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden ein Nebenfach aus den in § 4 Abs 2 genannten Fächern festlegen. Wurde als Hauptfach ein anderes Fach festgelegt, so hat die Studiendekanin/der Studiendekan unter Berücksichtigung derselben Anforderungen wie für das Hauptfach ein Nebenfach aus den Fächern Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft (vgl Anlage a) festzulegen.

(7) Vor der Vorlage der Gutachten ist von der Studierenden/dem Studierenden in Anwesenheit von beiden Beurteilerinnen/Beurteilern öffentlich im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft zur eingereichten Dissertation Stellung zu nehmen (defensio dissertationis).

(8) Die Dissertation ist von den zwei Beurteilerinnen/Beurteilern innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

(9) Beurteilt eine/einer der beiden Beurteilerinnen/Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studiendekanin/der Studiendekan eine dritte Beurteilerin/einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die/der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese/dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(10) Gelangen die Beurteilerinnen/Beurteiler zu keinem mehrheitlichen Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen/Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .,5 ist, aufzurunden.

Gesamtstundenzahl und Pflichtfächer

§ 5 (1) Das Doktoratsstudium umfasst 13 Semesterstunden (SSt).

(2) Als Pflichtfächer des Doktoratsstudiums gelten:

- a) Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften unter Berücksichtigung der Wissenschaftstheorie
- b) Hauptfach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, gemäß § 4 Abs 6
- c) Nebenfach, gemäß § 4 Abs 6

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

§ 6 (1) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 5 sind:

- a) Seminar aus Wissenschaftstheorie (2 SSt)
- b) Seminar aus Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I (2 SSt)
- c) Seminar aus Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften II (2 SSt)
- d) Seminar aus dem Hauptfach (2 SSt)
- e) Seminar aus einem Nebenfach oder vertiefendes Seminar aus dem Hauptfach oder vertiefendes Seminar aus Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (2 SSt)
- f) Vertiefendes Seminar aus dem Hauptfach oder vertiefendes Seminar aus Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (2 SSt)
- g) Arbeitsgemeinschaft defensio dissertationis (1 SSt)

(2) Wurde das Dissertationsthema einem rechtswissenschaftlichen, einem sozialwissenschaftlichen oder einem geistes- und formalwissenschaftlichen Fach entnommen, ist das Seminar in § 6 Abs 1 lit e) verpflichtend aus einem Prüfungsfach, das den Fächern Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft zuzuordnen ist, abzulegen (Zuordnung in Anlage a).

(3) Seminare haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern. Arbeitsgemeinschaften dienen der Diskussion konkreter Forschungsergebnisse.

Fachprüfungen

§ 7 Als Fachprüfungen sind Prüfungen aus folgenden Fächern abzulegen:

- a) Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
- b) Hauptfach gemäß § 4 Abs 6, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist

Prüfungsordnung

§ 8 (1) Die Fachprüfung gemäß § 7 lit a) ist schriftlich abzuhalten.

(2) Die Fachprüfung gemäß § 7 lit b) ist mündlich abzuhalten.

(3) Die Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs 1 lit a) ist mit einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen.

(4) Die erfolgreiche Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß § 6 Abs 1 lit a) und der Fachprüfung gemäß § 7 lit a) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs 1 lit d) bis f).

(5) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs 1 lit d) bis f) sind mit einer mündlichen oder einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 7 lit b).

Akademische Grade

§ 9 (1) Absolventinnen bzw Absolventen des Doktoratsstudiums sind jene Studierende, die die Anforderungen der §§ 4 bis 7 dieses Studienplanes erfüllt haben.

(2) Absolventinnen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung jeweils "Doctor rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Dr.rer.soc.oec.", verliehen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades hat durch die Studiendekanin/den Studiendekan nach der positiven Beurteilung aller im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern im Zusammenhang mit dem Abschluss der Prüfungen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen amtswegig zu erfolgen.

Übergangsbestimmungen

§ 10 Ordentliche Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Studienplanes ihr Studium begonnen haben, sind berechtigt, ihre Studien weitere 3 Semester nach den bisher geltenden Studienvorschriften weiterzuführen und abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die/der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen ist sie/er berechtigt, sich jederzeit durch schriftliche Erklärung dem neuen Studienplan zu unterstellen (§ 80 Abs 2 UniStG).

Inkrafttreten

§ 11 Dieser Studienplan tritt mit dem 1. Oktober 2001 in Kraft.

Anlage a

Fächerzuordnung im Doktoratsstudium

1. Betriebswirtschaftliche Fächer:

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Besondere BWL: Bankbetriebslehre

Besondere BWL: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Besondere BWL: Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung
und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen

Besondere BWL: Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels

Besondere BWL: Finanzierung

Besondere BWL: Genossenschaften

Besondere BWL: Gewerbe, Klein- und Mittelbetriebe

Besondere BWL: Handel und Marketing

Besondere BWL: Industrie

Besondere BWL: Informationswirtschaft

Besondere BWL: Internationales Marketing und Management

Besondere BWL: Marketing

Besondere BWL: Operations Research

Besondere BWL: Organisation und Materialwirtschaft

Besondere BWL: Personalmanagement

Besondere BWL: Produktionsmanagement

Besondere BWL: Tourismus

Besondere BWL: Transportwirtschaft

Besondere BWL: Unternehmensführung

Besondere BWL: Unternehmensrechnung und Revision

Besondere BWL: Verhaltenswissenschaftlich orientiertes Management

Besondere BWL: Versicherungsbetriebslehre

Besondere BWL: Werbewissenschaft und Marktforschung

Besondere BWL: Wirtschaftsinformatik

Europäische Integration (unter betriebswirtschaftlicher Perspektive)

Wahlfach: Projektmanagement

Fächer der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung:

Betriebspädagogik

Didaktik der Informationsverarbeitung

Didaktik der Volkswirtschaftslehre

Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer

2. Volkswirtschaftliche Fächer:

Arbeitsmarkttheorie und -politik
Außenwirtschaftstheorie und -politik
Europäische Integration (unter volkswirtschaftlicher Perspektive)
Finanzwissenschaften
Industrieökonomie
Internationale Wirtschafts- und Entwicklungsökonomik
Ökonometrie
Umweltökonomie
Volkswirtschaftspolitik
Volkswirtschaftstheorie
Volkswirtschaftstheorie und -politik
Volkswirtschaftstheorie und -politik und Finanzwissenschaften

3. Rechtswissenschaftliche Fächer:

Arbeitsrecht
Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechts
Europäische Integration (unter juristischer Perspektive)
Europäisches Wirtschaftsrecht
Finanzrecht
Grundzüge des öffentlichen Rechts
Grundzüge des Privatrechts
Internationales Handelsrecht
Sozialrecht
Umweltrecht

4. Sozialwissenschaftliche und geistes- und formalwissenschaftliche Fächer:

Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler
Grundzüge und Methoden der Soziologie
Philosophie
Raumplanung
Sozial- und Wirtschaftsgeographie
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Sozialpolitik
Spezielle Soziologie
Spezielle Statistik
Technologie
Wirtschaftspsychologie

Fremdsprachen:

Englisch

Englisch für die Außenwirtschaft

Französisch

Italienisch

Japanisch

Russisch

Spanisch

Tschechisch

Fächer der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung:

Erziehungswissenschaft

Grundzüge der qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung